

Gastkommentar zu gewillkürten Pauschalreisen: Zum Scheitern verurteilt

Gesetzlicher Schirmschirm darf nicht ausgehöhlt werden

Meine Antwort ist eindeutig. Das Konzept der vollen Harmonisierung eines einheitlichen EU-Pauschalreise-Rechts im Binnenmarkt spricht gegen eine „gewillkürte Pauschalreise“. Damit wird nicht nur der Markenkern der gesetzlichen Pauschalreise verwässert, sondern auch deren rechtliches Leitbild ist nicht mehr klar und verständlich. Möglicherweise liegt auch ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht durch eine irreführende geschäftliche Handlung vor, wenn bei der Vermarktung von Einzelleistungen als Dienstleistung eine Verwechslungsgefahr mit der gesetzlichen Pauschalreise hervorgerufen wird.

Zudem ist das neue Pauschalreiserecht für den Kunden schlechter als das Miet- und Werkvertragsrecht bei der Verjährung, dem Wegfall der Viermonatsgrenze bei Preiserhöhungen und einer leichteren Möglichkeit einer Leistungsänderung beim Flug oder bei der Unterkunft. Auch ist der gesetzliche Schirmschirm mit 110 Mio. Euro reserviert für die gesetzliche Pauschalreise und die verbundene Reiseleistungen und darf nicht durch ein Haftung für Einzelleistungen ausgehöhlt werden. Mit Recht haben daher die Kundengeldabsicherer größte Bedenken gegen eine „gewillkürte Pauschalreise“, der bei ihnen versicherten Veranstalter angemeldet.

Erhebliche Zweifel am Wert von Servicepaketen

Soweit Reiseveranstalter den anderen Weg wählen und ihre Einzelleistungen mit einem zusätzlichen Servicepaket als „sonstige touristische Leistung“ kombinieren wollen, bestehen ebenfalls erhebliche

rechtliche Bedenken, ob dadurch eine Pauschalreise entsteht. Diese weitere touristische Leistung stellt keinen eigenen Zählwert dar und kann nicht als eigenständige Leistung, sondern nur als Nebenleistung zur Beherbergung beziehungsweise zu den Reiseleistungen der Personenbeförderung und Fahrzeugmiete angesehen werden. Wegen des zwingenden Charakters der neuen Begriffe der Pauschalreise können die im Gesetz angesprochenen „sonstigen touristischen Leistungen“ nicht durch einen Unternehmer dergestalt aufgewertet werden, dass sie keine bloßen Nebenleistungen, sondern Hauptleistungen darstellen und dann bei der Zählung Berücksichtigung finden.

Entscheidend ist jedoch, dass ein Servicepaket mit einem Betreuungsdienst, einem Sicherheitsmanagement, einem SMS-Service und einem digitalen Reiseführer keinen Mehrwert im Sinne einer selbstständigen Leistung darstellt. Dies sind bereits gesetzliche Pflichten eines Reiseveranstalters, welche nur seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Reisenden konkretisieren. So muss ein Reiseveranstalter stets für den Reisenden mit einer Notrufnummer oder einer Kontaktstelle erreichbar sein. Auch hat der Reiseveranstalter die gesetzliche Pflicht, dem Reisenden bei allen Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren. Das Gleiche gilt für einen digitalen Reiseführer, der als wesensmäßiger Bestandteil einer Beherbergungsleistung aufgefasst werden kann, da der Kunde dadurch über den Ort und die Gegend seines Aufenthalts informiert wird. Letztlich ist festzustellen, dass ein solches Servicepaket auch keinen eigenen Wert, also einen Preis zugeordnet bekommt, und nicht eigenständig als touristische Leistung buchbar ist.

Vertrieb



Ministerium sieht gewillkürte Pauschalreisen kritisch

Die Debatte um gewillkürte Pauschalreisen bleibt hitzig. Auf fvw-Bitte äußert sich dazu erstmals öffentlich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. [mehr](#)